

Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2022	Verkündet am 15. Dezember 2022	Nr. 6
------	--------------------------------	-------

Erste Ordnung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors

Vom 08. Dezember 2022

Der Akademische Senat der Hochschule für Öffentliche Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2022 aufgrund von § 19 Absatz 4 der Wahlordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 10. März 1982 (Brem.ABl. S. 211) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vom 29. Mai 2018 (Mitteilungsblatt S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Wahlvorschläge“ angefügt.
 - b)
 - c) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - d) Absatz 1 Satz 2 wird zu Absatz 2.
 - e) Der Text des § 3 wird zu Absatz 3.
 - f) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „innerhalb“ das Wort „von“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Vorbereitung der Anhörung

„(1) Nach Ablauf der Frist nach § 2 Absatz 3 informiert die oder der Vorsitzende der Wahlkommission den Akademischen Senat in nichtöffentlicher Sitzung über die eingegangenen Wahlvorschläge. Der Akademische Senat legt Ort, Zeit und Dauer der Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 fest.

(2) Der Akademische Senat legt die Struktur und die Gegenstände der Anhörung fest. Zur Vorbereitung der Anhörung kann der Akademische Senat einen beratenden Ausschuss oder eine beratende Kommission bilden.

(3) Gehört die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor zu den Bewerberinnen oder Bewerbern, werden die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 in ihrer oder seiner Abwesenheit unter der Leitung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Rektorin oder des Rektors getroffen. Gehört auch diese oder dieser zu den Bewerberinnen oder Bewerbern, wird die Sitzung von dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber dürfen an der Sitzung nicht teilnehmen. Das gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die gewählte Mitglieder des Akademischen Senats sind. Die Schweigepflicht gilt auch ihnen gegenüber.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.

4. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Ordnung wird nach Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 15. Dezember 2022

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung